

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 770/2018**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 01.06.2018
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Uchtdorf	15.06.2018	einstimmig	3   0   0
Stadtrat	20.06.2018	einstimmig	19   0   0

Betreff: Berufung Jugendfeuerwehrwartin Ortsfeuerwehr Uchtdorf

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kameradin Beatrice Knull

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Uchtdorf

ab dem 20.06.2018

als Jugendwartin des Ortsteils Uchtdorf

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2018			
60 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Gemäß § 17 a Abs. 1 BrSchG sind Jugendfeuerwehrwarte Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. In Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte und deren Ortsfeuerwehren die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes zu besetzen.

Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die mindestens die Truppführerausbildung und den Lehrgang zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Kameradin Knull besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 5 LVO-FF.

Kameradin Knull hat ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren  
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr